

**Fachprüfungsordnung  
für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang  
Orthopädieschuhtechnik  
an der Hochschule Kaiserslautern  
vom 11.07.2020**

(Hochschulanzeiger Nr. 6 vom 31.Juli 2020, S. 2)

Diese nichtamtliche Lesefassung gilt für alle Studierenden des oben genannten Studiengangs, die sich ab dem Wintersemester 2020/2021 für das Studium eingeschrieben haben.

Zur Information: Im Portal/QIS wird die Bezeichnung PO 2020 verwendet.

Aufgrund § 7 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 86 Absatz 2 Nummer 3 Hochschulgesetz (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Angewandte Logistik- und Polymerwissenschaften der Hochschule Kaiserslautern am 10.06.2020 die folgende Fachprüfungsordnung für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Orthopädieschuhtechnik an der Hochschule Kaiserslautern beschlossen. Diese hat der Präsident mit Schreiben vom 03.07.2020 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

## **Inhalt**

- § 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Regelstudienzeit, Umfang und Gestaltung des Studienangebots
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Zugangsvoraussetzungen zum Studium
- § 6 Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen, Meldefristen
- § 7 Wahlpflichtmodule
- § 8 Arten und Formen von Prüfungen, Bearbeitungszeiten, Anerkennung
- § 9 Kombinierte Prüfungen
- § 10 Aktive Teilnahme
- § 11 Praktische Studienphase
- § 12 Mobilitätssemester
- § 13 Anmeldung und Rücktritt von Prüfungen
- § 14 Bachelorarbeit und Kolloquium zur Bachelorarbeit
- § 15 Zeugnis, Bildung der Gesamtnote
- § 16 Inkrafttreten

## **Anlage 1**

### **§ 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung**

(1) Diese Fachprüfungsordnung (FPO) regelt die fachbezogenen Voraussetzungen für die Teilnahme an den Prüfungen, die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren im berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Orthopädieschuhtechnik. Studiengangsübergreifende Prüfungsregelungen sind in der Allgemeinen Bachelor-Prüfungsordnung der Hochschule Kaiserslautern (ABPO) festgelegt. Die ABPO findet Anwendung, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt. Sie enthält insbesondere Bestimmungen zu folgenden Aspekten:

- Zweck der Bachelorprüfung (§ 2 ABPO)
- Prüfungsausschuss (§ 3 ABPO)
- Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Bachelorarbeit (§ 4 ABPO)
- Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren (§ 5 ABPO)
- Arten und Formen der Prüfungen, Modulprüfung, Fristen (§ 6 ABPO),
- Mündliche Prüfungen (§ 7 ABPO), Schriftliche Prüfungen (§ 8 ABPO), Projektarbeiten (§ 9 ABPO)
- Praktische Studienphase (§ 10 ABPO)
- Bachelorarbeit und Kolloquium (§§ 11 und 12 ABPO)

- Bewertung der Prüfungen und Modulprüfungen (§13 ABPO)
- Prüfungsverfahren und Anerkennung von Leistungen (§ 14 – 17 ABPO)
- Umfang der Bachelorprüfung, Bildung der Gesamtnote, Zeugnis (§§ 18 und 19 ABPO)

(2) Die im Inhaltsverzeichnis angegebenen Anlagen sind dieser Fachprüfungsordnung beigelegt.

## **§ 2 Akademischer Grad**

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird im berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Orthopädieschuhtechnik der akademische Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt „B. Sc.“) verliehen.

## **§ 3 Regelstudienzeit, Umfang und Gestaltung des Studienangebots**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester. Darin ist eine praktische Studienphase enthalten. Die Abschlussprüfung kann innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Das Studium ist modular aufgebaut und umfasst Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen. Das Lehrangebot erstreckt sich über sieben Semester.

(2) Im Rahmen des Studiums sind Pflichtmodule im Umfang von 165 und Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 15 Leistungspunkten zu erbringen. Diese sind in der Anlage 1 verzeichnet.

(3) Der Umfang des Studiums beträgt 180 Leistungspunkte (ECTS-Punkte). Pro ECTS-Punkt wird ein Arbeitsaufwand von 30 Arbeitsstunden angesetzt.

(4) Es werden ausreichende englische Sprachkenntnisse für das Verständnis von Lehrinhalten und die Teilnahme an Prüfungen in englischer Sprache vorausgesetzt. Als Prüfungssprachen sind Deutsch und Englisch zulässig.

## **§ 4 Prüfungsausschuss**

Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. drei Professorinnen oder Professoren
2. ein studentisches Mitglied und
3. ein Mitglied aus der gemeinsamen Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 37 Absatz 2 Satz 5 HochSchG.

## **§ 5 Zugangsvoraussetzungen zum Studium**

(1) Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zum Studium gemäß Hochschulgesetz muss für den Zugang zum Studium eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung gemäß Absatz 2 oder 3 und eine Berufstätigkeit gemäß Absatz 4 nachgewiesen werden.

(2) Eine einschlägige Berufsausbildung liegt in folgenden Fällen vor:

1. Orthopädieschuhtechnik
2. Orthopädietechnik mit umfangreichem/ausreichendem Bezug zum Bereich der unteren Extremitäten

(3) Andere Berufsausbildungen können durch den Prüfungsausschuss oder eine vom Prüfungsausschuss benannte geeignete Person als einschlägig anerkannt werden, sofern durch die konkrete Ausgestaltung der Ausbildung nachweislich die entsprechenden Kompetenzen der unter Absatz 2 genannten Ausbildungen erworben wurden. Das gleiche gilt entsprechend für eine nachgewiesene Berufserfahrung.

(4) Einmalig zum Beginn des Studiums muss eine einschlägige Berufstätigkeit im Bereich der Orthopädieschuhtechnik im Umfang von einer mindestens der Hälfte einer Vollzeitstelle bestehen.

## **§ 6 Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen, Meldefristen**

(1) Module können lernbegleitende Maßnahmen oder Prüfungen enthalten, die Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen sind. Diese sind in Anlage 1 entsprechend dargestellt.

(2) Zur praktischen Studienphase und zur Bachelorarbeit wird nur zugelassen, wer Prüfungs- und Studienleistungen im Umfang von mindestens 120 ECTS-Punkten bestanden hat. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag in besonders begründeten Fällen Ausnahmen von dieser Regelung gestatten.

(3) Studierende haben sich zu Prüfungs- und Studienleistungen der Module gemäß Anhang 1, mit Ausnahme der Wahlpflichtmodule, erstmals in dem Fachsemester anzumelden, in dem das entsprechende Modul gemäß Anhang 1 vorgesehen ist. Die Prüfungen gelten als erstmals nicht bestanden, wenn diese Meldefrist um mindestens drei Semester versäumt wird.

## **§ 7 Wahlpflichtmodule**

(1) Ein Wahlpflichtmodul (Wahlpflichtfach) wird durch die Anmeldung zu einer Prüfung, die diesem Wahlpflichtmodul zugeordnet ist, belegt.

(2) Die Studierenden müssen mindestens 15 ECTS-Punkte durch die Belegung von Wahlpflichtfächern erreichen.

(3) Die Wahlpflichtfächer unterteilen sich in zwei thematisch abgestimmte Bereiche:

Bereich 1: Technische Vertiefung

Bereich 2: Soft Skills

Die Studierenden müssen mindestens fünf ECTS-Punkte durch Wahl von Wahlpflichtfächern aus dem Bereich 1 erreichen. Die Auswahl der Bereiche zur Erlangung der weiteren 10 ECTS Punkte ist Ihnen freigestellt.

(4) Der Wechsel eines Wahlpflichtmoduls kann im Studium einmal vorgenommen werden, sofern eine dem Modul zugehörige Prüfung noch nicht endgültig nicht bestanden wurde. Der Wechsel ist dem Prüfungsamt schriftlich anzuzeigen und muss spätestens vor der letzten Wiederholungsmöglichkeit innerhalb der Rücktrittsfrist von einer Prüfung erfolgen. Fehlversuche werden beim Wechsel nicht berücksichtigt.

(5) Die gemäß Anlage 1 in Bereich 1 zur Auswahl stehenden Wahlpflichtmodule können durch Beschluss des Prüfungsausschusses ergänzt werden, die Wahlpflichtmodule im Bereich 2 werden vom Prüfungsausschuss in einem Wahlpflichtkatalog bestimmt. Die Veranstaltungen der zur Auswahl stehenden Wahlpflichtmodule werden nur durchgeführt, wenn mindestens fünf Studierende ein Wahlpflichtmodul zu Beginn der Vorlesungszeit gewählt haben; über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

## **§ 8 Arten und Formen von Prüfungen, Bearbeitungszeiten, Anerkennung**

(1) Prüfungs- und Studienleistungen und ihre Prüfungsformen sind in der Anlage 1 als solche gekennzeichnet.

(2) Die Bearbeitungszeit von Haus- und Projektarbeiten beträgt in der Regel vier Wochen ab der Anmeldung.

(3) Haus- und Projektarbeiten können in Gruppen erarbeitet werden, sofern der als Leistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist. Die einzelnen Beiträge der Studierenden sind besonders zu kennzeichnen.

(4) Die Bearbeitungszeit von Klausuren beträgt in der Regel 90 Minuten.

(5) Gemäß § 17 ABPO können Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden. Das Verfahren der Anerkennung wird durch Beschluss des Prüfungsausschusses festgelegt und bei Bedarf angepasst. Das Verfahren zur Anerkennung von außerhalb der Hochschule erworbener Kenntnisse wird gemäß der hochschuleigenen Satzung angewandt.

## **§ 9 Kombinierte Prüfungen**

(1) Kombinierte Prüfungen zählen zu den kompetenzorientierten Formen von Prüfungsleistungen. Sie dienen dem Erreichen theoretischer und praktischer Kompetenzen und deren inhaltlicher Verzahnung zum Erlernen von fachspezifischen und kontextgebundenen Fähigkeiten und Fertigkeiten im jeweiligen Modul.

(2) Kombinierte Prüfungen sind nur in Modulen anwendbar, die mehr als eine Veranstaltung haben. Die Auswahl einer Form des Prüfungselementes erfolgt in Abhängigkeit von der jeweiligen Lehrveranstaltungsform.

(3) Kombinierte Prüfungen bestehen aus jeweils einem theoretischen und einem praktischen Prüfungselement. Bei Nichtbestehen eines Prüfungselementes ist dieses einzeln wiederholbar.

(4) Für das theoretische Prüfungselement werden zum Beispiel Klausur, Hausarbeit oder mündliche Prüfung verwendet. Als Formen des praktischen Prüfungselementes können zum Beispiel Laborbericht, Versuchsprotokolle, Modellerstellung, Testat oder Fallbeispiele sowie Präsentationen in Feldern der Kommunikations- und Präsentationskompetenzen verwendet werden. Sofern die Form nicht aus Anlage 1 abschließend hervorgeht, wird sie spätestens bis zum Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.

(5) Prüfungselemente werden entsprechen der Tabelle in Absatz 7 mit „bestanden“, „nicht bestanden“ oder Noten bewertet. Die Note der kombinierten Prüfung ergibt sich aus dem benoteten Prüfungselement. Sofern für jedes Prüfungselement Noten vergeben werden, ermittelt sich die Note der kombinierten Prüfung wie eine Modulnote (§ 13 Absatz 4 ABPO) entsprechend der Angabe über die Gewichtung in Anlage 1.

(5) Bearbeitungszeit und -umfang der einzelnen Prüfungselemente müssen im Gesamtarbeitsaufwand des Moduls enthalten sein und den ausgewiesenen ECTS-Punkten des Moduls entsprechen. Bearbeitungszeit und -umfang müssen hierbei in einem ausgewogenen Verhältnis zueinanderstehen.

(6) Die Wiederholung der Prüfungselemente regelt sich Prüfungen entsprechend nach § 16 ABPO.

(7) Die möglichen Formen kombinierter Prüfungen sind:

<b>Kürzel</b>	<b>Theoretisches Prüfelement</b>	<b>Praktisches Prüfelement</b>
KP 1	Klausur (benotetes Prüfelement gemäß Anlage 1)	Aktive Teilnahme mit Modellerstellung (benotetes Prüfelement gemäß Anlage 1)
KP 2	Hausarbeit (benotetes Prüfelement gemäß Anlage 1)	Präsentation (benotetes Prüfelement gemäß Anlage 1)

## **§ 10 Aktive Teilnahme**

(1) Bestimmte Lehrveranstaltungen enthalten eine aktive Teilnahme. Unter aktiver Teilnahme werden lernbegleitende Maßnahmen bzw. Lernerfolgskontrollen verstanden, die den Erwerb von theoretischen oder praktischen Fähigkeiten und Kompetenzen fördern.

(2) Ziel der aktiven Teilnahme ist die Förderung von selbstständigem, kritischem und reflektiertem Lernen. Bei Lehrveranstaltungen mit aktiver Teilnahme sind die Lehrenden dazu verpflichtet, den Studierenden eine inhaltliche Rückmeldung und Bewertung über die eingereichten Nachweise zu geben, die eine Selbsteinschätzung der Studierenden über ihren Lernstand ermöglicht (Feedback). Eine Benotung der Inhalte wird nicht vorgenommen.

(3) Die aktive Teilnahme wird dann eingesetzt, wenn diese zum Erreichen des Modulziels zwingend notwendig ist. Sie ist Voraussetzung für die Anmeldung zur Prüfung des zugehörigen Moduls sein, sofern dies in Anlage 1 vermerkt ist. Bei dem Einsatz dieser lernbegleitenden Maßnahmen werden Nachweise der regelmäßigen Mitarbeit gefordert. Diese können beispielsweise aus der Abgabe von praktischen Aufgaben, bearbeiteten Übungsblättern oder Testaten bestehen. Details werden im Prüfungsplan festgelegt und dadurch bekannt gegeben.

(4) Die Studierenden haben den Nachweis zu erbringen, sich mit den Lehrinhalten konstruktiv auseinander zu setzen. Das Ergebnis der Auseinandersetzung muss die Kriterien erfüllen, die die Lehrperson festgelegt hat. Diese werden von der Lehrperson zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Welche Lehrveranstaltungen eine aktive Teilnahme enthalten, geht aus der Anlage hervor. Vorlesungen und

Lehrveranstaltungen, deren Inhalte und Kompetenzen vollständig mit einer Prüfungs- oder Studienleistung abgeprüft werden, können keine aktive Teilnahme enthalten.

(5) Bearbeitungszeit und -umfang der Nachweise der aktiven Teilnahme müssen im Gesamtarbeitsaufwand des Moduls enthalten sein und müssen hierbei in einem ausgewogenen Verhältnis zueinanderstehen.

(6) Maximal 25 % der Lehrveranstaltungen im Curriculum dürfen eine aktive Teilnahme enthalten. Dabei soll die maximale Anzahl von zwei Lehrveranstaltungen mit aktiver Teilnahme pro Semester nicht überschritten werden.

(7) Die aktive Teilnahme stellt einen nach § 15 Abs. 1 ABPO erforderlichen Nachweis für das Bestehen der Bachelorprüfung dar.

### **§ 11 Praktische Studienphase**

(1) Die Praktische Studienphase (Praxisphase) ist eine benotete Prüfungsleistung und besteht aus einem Praktikum und einem anschließenden schriftlichen Bericht (Praxisarbeit) sowie einem mündlichen Vortrag. Sie ist vor Beginn anzumelden. Die Zulassung kann nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 6 Absatz 2 erfüllt sind. Bei der Anmeldung ist die betreuende, prüfende Person anzugeben.

(2) Das Praktikum hat in der Regel eine Dauer von mindestens 12 Wochen (Vollzeit und ohne Urlaubszeiten oder krankheitsbedingte Fehlzeiten). Eine Verlängerung kann, auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss, genehmigt werden.

(3) Das Praktikum kann auch im Rahmen einer einschlägigen Berufstätigkeit vor oder während des Studium im entsprechenden Umfang erbracht oder anerkannt werden. Die Praxisarbeit und der mündliche Vortrag sind in entsprechender Form zu erbringen.

(4) Im mündlichen Vortrag präsentieren die Studierenden ihre Praxisarbeit in einem Zeitumfang von circa 20 Minuten. Daran folgt eine Befragung zum Thema von circa 10 Minuten.

(5) Der schriftliche Bericht und der mündliche Vortrag sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Die zweite prüfende Person wird für die Bewertung von Bericht und Vortrag spätestens zwei Wochen vor dem mündlichen Vortrag benannt.

(6) Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit Ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben.

(7) Die Praxisarbeit ist in der von der betreuenden Lehrkraft festgelegten Frist abzugeben, sie soll zwei Monate nach Ende der Praxisphase nicht übersteigen. Die Abgabefrist wird durch Zusendung einer PDF-Datei der Praxisarbeit an die betreuende Lehrkraft gewahrt. Die Praxisarbeit ist dreifach in gebundener Ausführung und in elektronischer Form im Prüfungsamt abzugeben. Das Kolloquium soll in der Regel zwei bis maximal vier Wochen nach Abgabe der Praxisarbeit durchgeführt werden.

### **§ 12 Mobilitätssemester**

Die praktische Studienphase kann auch im Rahmen eines Mobilitätssemesters erbracht werden. Im Ausland erbrachte Leistungen können vom Prüfungsausschuss beziehungsweise der dafür bestimmten Person nach § 17 ABPO anerkannt werden.

### **§ 13 Anmeldung und Rücktritt von Prüfungen**

(1) Für die Teilnahme an Prüfungen ist eine Anmeldung im Prüfungsamt gemäß § 5 ABPO erforderlich.

(2) Der Rücktritt ohne Angaben von Gründen von einer Prüfung regelt sich nach § 5 Absatz 4 ABPO.

### **§ 14 Bachelorarbeit und Kolloquium zur Bachelorarbeit**

(1) Die Bachelorarbeit ist vor Beginn im Prüfungsamt anzumelden. Die Zulassung kann nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 6 Absatz 2 erfüllt sind.

(2) Gruppenarbeit ist für die Bachelorarbeit auf Antrag beim Prüfungsausschuss zugelassen, sofern der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(3) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. Eine Verlängerung um sechs Wochen kann, auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss, genehmigt werden.

(4) Die Bachelorarbeit ist in dreifacher gebundener Ausführung und in elektronischer Form fristgemäß im Prüfungsamt abzugeben.

(4) Im Kolloquium präsentieren die Studierenden ihre Bachelorarbeit in einem circa 30-minütigen Vortrag. Im Anschluss erfolgt eine 15-minütige Befragung zum Thema der Bachelorarbeit.

### **§ 15 Zeugnis, Bildung der Gesamtnote**

(1) Die Gewichtung zur Berechnung der Gesamtnote gemäß § 19 Absatz 1 ABPO erfolgt entsprechend der ECTS-Punkte der Module zu den Modulprüfungen.

(2) Auf Antrag werden die Bewertungen zusätzlich abgelegter Prüfungen in einem Anhang zum Zeugnis aufgenommen.

(3) Ab einem Notenwertdurchschnitt von „1,2“ oder besser wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ verliehen.

### **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Fachprüfungsordnung gilt für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2020/2021 in den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Orthopädieschuhtechnik einschreiben. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule in Kraft.

Pirmasens, den 11.07.2020

Prof. Dr. Ludwig Peetz  
Dekan des Fachbereichs  
Angewandte Logistik- und Polymerwissenschaften  
Hochschule Kaiserslautern

**Anlage 1** zur Fachprüfungsordnung für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Orthopädieschuhtechnik:

Abkürzungen und Anmerkungen

ECTS: Kreditpunkte nach dem European Credit Transfer System

SWS: Semesterwochenstunde

PL: Prüfungsleistung

SL: Studienleistung

K: Klausur

M: Mündliche Prüfung

H: Hausarbeit

KP: Kombinierte Prüfung gemäß § 9 Absatz 7

PXP: Praxisphase

BAA Bachelorarbeit

BAK Kolloquium über die Bachelorarbeit

<sup>A</sup> Aktive Teilnahme als erforderliche Vorleistung für die Zulassung

WPF: Wahlpflichtfach

WPF-Bereich 1: Technische Vertiefung

WPF-Bereich 2: Soft Skills

## Module des Studiengangs Orthopädieschuhtechnik

Semester	Modulname		PL/ SL	SWS	ECTS	Prüfungs- form	Gewicht ung KP in %
1	Orthopädieschuhtechnische Grundlagen (OST 1)		PL	4	5	K <sup>A</sup>	
1	Mathematik		PL	8	10	K	
1	Ingenieurwissenschaften		PL	4	5	K	
2	Einlagenerstellung (OST 2)	OST 2 Klausur	PL	4	5	KP1	20
		OST 2 Modellerstellung <sup>A</sup>					80
2	Anatomie & Biomechanik		PL	4	5	K <sup>A</sup>	
2	Wissenschaftliches Arbeiten		SL	8	10	H	
3	Leisten- und Schaftbau (OST 3)	OST 3 Klausur	PL	4	5	KP1	20
		OST 3 Modellerstellung <sup>A</sup>					80
3	Kommunikation und Moderation	Hausarbeit	PL	4	5	KP2	20
		Präsentation					80
3	Materialwissenschaften		PL	4	5	K	
3	Digitale Messung und Bearbeitung		PL	4	5	K	
4	Fußchirurgie und Podologie		PL	4	5	K	
4	Diabetologie und diabetische Fußversorgung		PL	8	10	K	
4	Orthopädische Krankheitsbilder		PL	4	5	K	
5	Bodenbau und Zurichtung (OST 4)	OST 4 Klausur	PL	4	5	KP1	20
		OST 4 Modellerstellung <sup>A</sup>					80
5	Unternehmerisch Denken und Handeln		PL	4	5	K	
5	Neurobiomechanische und klinische Grundlagen des Gehens		PL	4	5	K	
5	Reha und Hilfsmittelversorgung		PL	4	5	K	
6	Qualitätsmanagement und Normen		PL	4	5	K	
6	Recht im Gesundheitswesen		PL	4	5	K	
6	Grundlagen der Lauf- und Ganganalyse in Sport und Klinik		PL	4	5	H <sup>A</sup>	
6	Orthetik / Prothetik		PL	4	5	K	
6	WPF		PL	4	5		
7	Anwendung der Lauf- und Ganganalyse in Sport und Klinik		PL	4	5	M <sup>A</sup>	
7	BWL und Kostenrechnung im Gesundheitswesen		PL	4	5	K	
7	Kundenbetreuung und Versorgung		PL	4	5	M	
7	WPF		PL	4	5		
7	WPF		PL	4	5		
8	Praktische Studienphase		PL		15	PXP	
8	Bachelorarbeit		PL		12	BAA	
8	Bachelorarbeit Kolloquium		PL		3	BAK	
	<b>Summe</b>				<b>180</b>		

WPF Bereich 1: Schaftbau intensiv oder Sensomotorik oder Konstruktionstechnik / CAD  
WPF Bereich 2: Auswahl aus dem Katalog